

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Frachtführer

- Dieser Transportauftrag (auf Grundlage der allgemeinen Geschäftsbedingungen) zwischen der HTL Peter Messner GmbH (fortan „HTL“ genannt) und dem Transportunternehmer (fortan auch „Frachtführer“ genannt) ist auch ohne Gegenbestätigung verbindlich. Die Ausführung des Transportauftrages erfolgt ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Anders lautenden Bedingungen wird hiermit widersprochen. Vereinbarungen mit anders lautenden Bedingungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn HTL diesen schriftlich ausdrücklich zustimmt.
- Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2016 (ADSp 2016).
Diese beschränken in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/kg je Schadenfall bzw. je Schadenereignis auf 1 Million bzw. 2 Millionen Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem welcher Betrag höher ist und bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung generell auf 2 SZR/kg.
Für die Vergabe von Frachtaufträgen gelten ausschließlich unsere AGBs Frachtführer. Die jeweils neueste Fassung der genannten Regelwerke finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik Service > Downloads. www.htmurr.de
- Die Haftung des Frachtführers im nationalen Straßengüterverkehr richtet sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. **Soweit der Spediteur mit seinem Auftraggeber bei Verlust oder Beschädigung des Gutes eine höhere als die gesetzliche Regelhaftungssumme von 8,33 SZR/kg vereinbart hat, haftet der Frachtführer im Verhältnis zum Spediteur entsprechend, höchstens jedoch mit 40 SZR/kg.**
- Der Frachtführer ist verpflichtet ausreichende Versicherungen abzuschließen und für die Dauer des Vertrages mit HTL vorzuhalten. Betriebshaftpflichtversicherung pauschal bis 5 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden. Kfz-Haftpflichtversicherung mit gesetzlich vorgeschriebener Deckungssumme.
- Der Frachtführer haftet ab der Ladungsübernahme bis zur Ablieferung für die Ware! Der Frachtführer haftet ebenso für sein Personal und seine Ausrüstung (z. B. LKW, Container).
- Das vom Frachtführer eingesetzte Personal sowie die Ausrüstung (z. B. LKW) müssen den rechtlichen Bestimmungen (z. B. Einhaltung Mindestlohngesetz) der jeweiligen Länder genügen. Dokumente wie z. B. Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen, Gefahrgutschein, gültige Fahrerlaubnis (und speziell in Deutschland z. B.: Sozialversicherungsausweis; Frankreich z. B.: Arbeitsvertrag oder letzte Lohnabrechnung) sowie die Mitführung der erforderlichen Unterlagen durch den Fahrer ist vom Frachtführer sicher zu stellen und liegt in seiner Verantwortung.
- Für ordnungsgemäße Ladungssicherung ist der LKW-Fahrer als Erfüllungsgehilfe des Frachtführers verantwortlich, der die erforderlichen Hilfsmittel (z.B. Laschen, Querlatten, Absperstangen, mind. 13 Spanngurte und 16 Kantenschoner) in ausreichender Zahl mitzuführen und anzubringen hat. Falls an der Ladestelle nötiges Ladungssicherungsmaterial gekauft werden muss, wird dieses zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 15,- € weiterberechnet. Die Verladung durch Dritte ist durch den LKW-Fahrer zu kontrollieren und abzusichern.
- Bei Beförderung von Gefahrgut muss sich der Fahrer vor Fahrtantritt mit dem Inhalt der Unfallmerkmale vertraut machen und diese während der Fahrt im Führerhaus mit sich führen. Die eingesetzten LKWs unterliegen den Gefahrgutbestimmungen und müssen dementsprechend ausgerüstet sein.
- Gutschrifterstellung nach Eingang der Ablieferbelege (Original-Lieferschein mit Datum, Stempel, Unterschrift sowie Frachtbrief und Palettentauschbelegen von Absender u. Empfänger). Zahlungsziel 30 Tage ab Gutschrifterstellung. Ablieferbelege sind innerhalb von 14 Tagen nach Transportdurchführung an HTL zu übermitteln. Bei Überziehung der Frist wird dem Frachtführer eine Verzugs pauschale von 25,- € berechnet.
- Absoluter Kundenschutz gilt als vereinbart!
- Die vorgegebenen Termine sind unbedingt einzuhalten. Bei Terminverzögerungen, Schäden, Fehlmengen, Annahmeverweigerung oder sonstigen Problemen, muss HTL sofort (noch vor Ort) telefonisch davon in Kenntnis gesetzt werden.
- Folgekosten aufgrund verspäteter Be-/Entladung, die der Auftraggeber gegenüber HTL geltend macht, werden an den Frachtführer weiter belastet.
- Für Wartezeiten bei der Be-/Entladung von bis zu 24 Stunden darf kein Standgeld berechnet werden.
- Der Transportauftrag beinhaltet die Be- und Entladung. Das Entgelt hierfür ist im Frachtpreis enthalten.
- Vor Gegenzeichnung der Ladepapiere sind die dort enthaltenen Angaben zu überprüfen. Evtl. anfallende Entgelte sind durch den vereinbarten Frachtpreis zwischen HTL und dem Frachtführer abgedeckt und damit abgegolten.
- Der Lademitteltausch an den Be- und Entladestellen muss belegbar sein und sollte nach Möglichkeit sofort durchgeführt werden. Andernfalls wird hiermit eine spätere Lademittellrückführung binnen 14 Tagen frachtfrei vereinbart. Akzeptiert werden nur neuwertige, lebensmittelgerechte, hochregallagerfähige Europaletten. Lademittelschulden werden dem Frachtführer zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 15,- € in Rechnung gestellt.
- Der Einsatz von Fremdfirmen durch den Transportunternehmer bedarf der Genehmigung durch HTL. Der Transportunternehmer hat dann dafür Sorge zu tragen, dass diese allgemeinen Geschäftsbedingungen auch von Fremdfirmen akzeptiert und eingehalten werden.
- Es gilt deutsches Recht. Als Verhandlungs- und Vertragssprache wird Deutsch vereinbart. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist Deutschland, 71672 Marbach am Neckar.